

# SATZUNG

## FÖRDERVEREIN EVANGELISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNG BREDENBRUCH E. V.

### **§ 1 Name, Sitz, Gründung und Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Evangelische Kindertageseinrichtung Bredenbruch e.V.“  
und hat seinen Sitz in Hemer.
- (2) Der Verein wurde am 10.03.1983 in Hemer gegründet.
- (3) Der Verein ist unter VR 848 im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der „Förderverein Evangelische Kindertageseinrichtung Bredenbruch e.V.“, Hemer (Verein), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung (AO) 1977, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Kindertageseinrichtung Hemer-Bredenbruch, insbesondere durch
  - Pflege des Kontaktes zwischen Elternschaft, dem Träger der Kindertagesstätte und dem in der Kindertagesstätte tätigen pädagogischen Personal sowie allen Freunden und Förderern der Kindertageseinrichtung.
  - Förderung der Elternarbeit der Kindertageseinrichtung.
  - die zur Verfügungstellung finanzieller Hilfen für die Einrichtung, Erweiterung und Ausstattung der Kindertageseinrichtung, insbesondere in den Bereichen, die aus pädagogischer Sicht wünschenswert erscheinen oder von der Elternschaft in Absprache mit der Einrichtung gewünscht werden, aber durch die Finanzierung seitens des Trägers nicht unterstützt werden können
  - einen Beitrag zu den Betriebskosten, welcher jedes Jahr mit dem Träger neu zu verhandeln ist und 50% der in einem Kalenderjahr erzielten Mitgliedsbeiträge nicht übersteigen darf.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinesfalls in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen noch Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch das übliche Maß übersteigende Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem offen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen unter genauer Angabe der Gründe, die zu der Ablehnung geführt haben. Gegen die Ablehnung kann gegenüber dem Vorstand das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer nächsten Versammlung mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder mit dem Tod des Mitglieds mit Wirkung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Sie entrichten den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist jährlich durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird bei bestehenden Mitgliedschaften mit Ablauf des ersten Kalendervierteljahres fällig, bei neuen Mitgliedschaften ist der Mitgliedsbeitrag erstmals mit der Beitrittserklärung fällig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Vereinsvermögen**

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen sowie den Erträgen aus vorhandenem Vermögen.

(2) Die Einnahmen des Vereins dürfen, neben der Begleichung notwendiger entstehender Kosten, nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Wahl des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstandes sowie die Festlegung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Beschlussfassung durch die Mitglieder erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(4) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse

über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Leiter/in der Kindertageseinrichtung
6. jeweiliger Elternratsvorsitzender
7. ein weiterer Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung und des Elternratsvorsitzenden – für eine Zeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vermögen des Vereins.

(4) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder- unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss - vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand ist nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern. Kommt der Vorsitzende einem solchen Einberufungswunsch nicht innerhalb von zwei Wochen nach sind die eine Vorstandsversammlung wünschenden Vorstandsmitglieder zur Einberufung berechtigt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(7) In Abweichung von der Regelung des Abs. 4 sind Spendenbescheinigungen vom Schatzmeister oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Niederschriften**

(1) Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern nach ihrer Unterzeichnung zu übermitteln.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer führen einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und berichten hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Jeweils ein Kassenprüfer muss neu gewählt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.

(2) Die Abwicklung erfolgt durch den bisherigen Vorstand oder durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertageseinrichtung Hemer-Bredenbruch, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks auf Grund und in Folge der Schließung der Kindertageseinrichtung Hemer-Bredenbruch ist die Mitgliederversammlung berechtigt, einen Kindergarten zu benennen, dem das Vereinsvermögen unter der Verpflichtung, es für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, zufallen soll.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

(1) Die Satzung in ihrer geänderten Fassung wurde am 06. Mai 2008 beschlossen.

(2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in diese Satzung. Auf entsprechendes Verlangen ist jedem Mitglied eine Kopie dieser Satzung oder der Protokolle der Mitgliederversammlungen auszuhändigen.

14. April 2009